
Vor- und Nachname des Antragstellers

(Straße und Hausnummer)

(Wohnort)

(Telefonnummer)

(Datum)

Stadt Olfen
Fachbereich 3
Kirchstraße 5
59399 Olfen

Antrag auf Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung (GewO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird die Festsetzung nachstehender Veranstaltung beantragt:

(Bitte den Grund bzw. Anlass angeben)

Art der Veranstaltung

- Messe (§ 64 GewO) Ausstellung (§ 65 GewO) Großmarkt (§ 66 GewO)
 Wochenmarkt (§ 67 GewO) Spezialmarkt (§68 I GewO)
 Jahrmarkt (§ 68 II GewO) Volksfest (§ 60b GewO)

Ort der Veranstaltung (z. B. Marktplatz, Halle, etc.)

Durchführung und Öffnungszeiten der Veranstaltung

einmalig am _____

Betriebszeiten:

(jeweils Datum bzw. Wochentag, und Uhrzeiten angeben)

Erreichbarkeit während der Veranstaltung:

Veranstaltungsleiter _____
(Name, Vorname)

Anschrift _____
(Anschrift des Veranstaltungsleiters)

Telefonnummer _____
(Mobilfunknummer für die Erreichbarkeit während der Veranstaltung)

(Ort, Datum)

(Unterschrift: Antragsteller/in)

Hinweise für den Antragsteller

Ein Markt für gewerbliche Anbieter kann behördlich festgesetzt werden. Mit der Festsetzung werden bestimmte Marktprivilegien zugeteilt.

1. Erläuterungen

Im Sinne der Gewerbeordnung können Großmärkte, Wochenmärkte, Spezial- und Jahrmärkte festgesetzt werden.

Darüber hinaus können Messen und Ausstellungen festgesetzt werden.

Spezial- und Jahrmärkte sind regelmäßig in größeren Abständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen, auf denen eine Vielzahl von Anbietern Waren feilbieten (§ 68 GewO).

Spezialmärkte sind Veranstaltungen, auf denen nur bestimmte Waren angeboten werden.

Floh- und Trödelmärkte werden regelmäßig als Spezialmärkte festgesetzt.

Märkte können nur festgesetzt werden, wenn auf den Veranstaltungen nur gewerbliche Anbieter vorhanden sind.

Flohmärkte, die von Privatpersonen veranstaltet werden, können nicht festgesetzt werden. Mit der Festsetzung sind Befreiungen von ansonsten einzuhaltenden Vorschriften verbunden (sog. Marktprivilegien).

Regelmäßig sind bei festgesetzten Veranstaltungen

- die gewerblichen Regelungen zum stehenden Gewerbe (etwa Gewerbeanzeige),
- zum Reisegewerbe (z. B. Reisegewerbekartenzpflicht),
- des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (an dessen Stelle tritt die im Festsetzungsbescheid festgelegte Öffnungszeit),
- bestimmte Regelungen der Arbeitszeitverordnung,
- des Jugendarbeitsschutzgesetzes,
- des Gaststättengesetzes,
- des Gesetzes über Sonn- und Feiertage

nicht anwendbar.

Im Rahmen der Festsetzungsentscheidung sind jedoch die Grundsätze des Feiertagsrechts zu berücksichtigen (insbesondere das Verbot von öffentlich bemerkbaren Arbeiten.)

2. Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Marktfestsetzung erfüllt sein:

- Antrag auf Festsetzung
- Zuverlässigkeit des Antragstellers
- die Zuverlässigkeit ist durch ein Führungszeugnis und durch einen Gewerbezentralregisterauszug darzulegen
- kein Widerspruch zu öffentlichen Interessen

3. Fristen

Im Grunde sind keine Fristen einzuhalten

- es empfiehlt sich aber, den Antrag auf Festsetzung einer Veranstaltung rechtzeitig beim Ordnungsamt zu stellen
- die Bearbeitungsdauer ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig
- im Allgemeinen dürfte die Bearbeitung ca. 2 Wochen in Anspruch nehmen

4. Erforderliche Unterlagen

- Führungszeugnis
- Gewerbezentralregisterauszug
- Angaben über angebotene Waren
- Angaben über die voraussichtliche Zahl und Zusammensetzung der Teilnehmer (vorläufiges Ausstellerverzeichnis)
- Lagepläne
- Versicherungsnachweis (wird empfohlen)

5. Kosten

Für die Festsetzung einer Veranstaltung nach §§ 64-68 GewO ist nach dem Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) ein Gebührenrahmen von 50,00 € bis 750,00 (Tarifstelle (12.13.1 Buchst. a)) vorgesehen

Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug kosten nach der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) jeweils 13,00 €

Bei Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartner in der Stadtverwaltung Olfen zur Verfügung:

Herr Dinges
Zimmer 5
Tel.: 02595/389-9303
FAX: 02595/389-9770